

Anlage 1

- **Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach *Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania)*** im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

XX.XX.XXXX

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1556) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl., Nr. 39, S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende fachspezifische Bestimmungen Ergänzungsfach *Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania)* in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 29 Grundsätze

- (1) Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach *Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania)* im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs *Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania)* fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 31 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Arbeitspapiere, Portfolios, Essays sowie Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidat*innen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Seminararbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidat*innen eingehalten werden kann.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, XX.XX.XXXX

Der Universitätspräsident

Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt